

## Anordnung

### der kommunalen Volksabstimmung vom 9. Juni 2024

Der Gemeinderat Adligenswil, gestützt auf § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

1. Am Sonntag, 9. Juni 2024, finden in der Gemeinde Adligenswil die kommunalen Volksabstimmungen statt über:
  - Genehmigung des Jahresberichtes 2023 der Einwohnergemeinde Adligenswil
  - Zustimmung der Firma Truvag Revisions AG, Luzern, als externe Revisionsstelle
  - Zustimmung zum Reglement über die Organisation der Feuerwehr Adligenswil Meggen und somit dem Zusammenschluss per 1. Januar 2025
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinde Adligenswil so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 4. Juni 2024 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 4. Juni 2024, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe sowie das Urnenlokal sind bis spätestens 24. Mai 2024 öffentlich bekannt zu machen (§ 21 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 2 StRG). Es wird auch auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hingewiesen.
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
7. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Adligenswil, 25. April 2024

**Gemeinderat Adligenswil**